

4 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Softwarebescheinigung

Wir haben die elektronische Archivierungslösung edarchiv-online in der Version 1.7.4 gemäß den vorstehenden Bedingungen auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft und die folgende Bescheinigung erstellt:

Softwarebescheinigung

An die gesetzlichen Vertreter der EURO DATA Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft, Datenverarbeitungsdienst, Saarbrücken

Die A. Reiss & Sohn GmbH, Saarbrücken, hat uns als geschäftsführende Komplementärin der EURO DATA Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft, Datenverarbeitungsdienst, Saarbrücken, den Auftrag erteilt, eine Prüfung des Softwareprodukts

edarchiv-online

Version 1.7.4

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)* durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Speicherung und Abfrage von elektronischen Dokumenten ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) gemäß den §§ 238 ff., 257 HGB und §§ 147 ff. AO,
- Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS, BMF-Schreiben vom 7.11.1995),
- Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU, BMF-Schreiben vom 16.7.2001),

- IDW Prüfungsstandard: Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW PS 330 vom 24.9.2002),
- IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880 vom 11. März 2010),
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: GoB bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1 vom 24. September 2002),
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: GoB beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren (IDW RS FAIT 3 vom 11. Juli 2006).

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen. Klarstellend weisen wir daher darauf hin,

- dass die auf Seiten des Anwenders zum Einsatz kommenden Verfahren zur elektronischen Archivierung unter Berücksichtigung der Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsaspekte im Einzelfall der dort eingerichteten Verfahren zu beurteilen sind,
- dass die Entscheidung über Art und Umfang der zu archivierenden Unterlagen sowie die Gestaltung der Verfahren im Rahmen des Archivierungsprozesses ausschließlich dem Anwender obliegen, der edarchiv-online hierzu einsetzt. Dies gilt auch für die durch edarchiv-online zur Verfügung gestellten Optionen zur individuellen Gestaltung des Archivierungssystems (bspw. Festlegung von Aufbewahrungszeiten, Berechtigungskonzeption, Unveränderlichkeit), die kundenindividuell konfigurierbar sind und
- dass diejenigen Bestandteile des Archivierungsprozesses, deren Gestaltung und Durchführung den Anwendern von edarchiv-online obliegen, nicht Gegenstand unserer Prüfung waren.

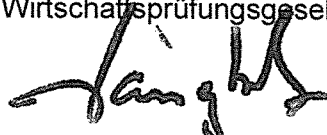
Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt edarchiv-online in der Version 1.7.4 bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Speicherung und Abfrage von elektronischen Dokumenten und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der EURO DATA Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft, Datenverarbeitungsdienst, Saarbrücken, geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.

Duisburg, 20. August 2013

VHL Vahle & Langholz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Hans-Georg Langholz
- vereidigter Buchprüfer -